

**Stellenmehrbedarf bei der Hauptabteilung RGU-US
(Eckdatenbeschluss Haushalt 2020 Nr. 22)**

Produkt 33561300 Umweltschutz

Beschluss über die Finanzierung ab dem Jahr 2020

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15897

3 Anlagen

**Beschluss des Umweltausschusses
vom 15.10.2019 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In der Hauptabteilung Umweltschutz (US) des Referates für Gesundheit und Umwelt (RGU) kommt es zu umfangreichen Aufgabenmehrungen insbesondere durch die neue Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. diverse Neuregelungen im Immissionsschutzrecht und unabhängig hiervon allgemein zu deutlich steigenden Fallzahlen. Aufgrund der zunehmenden baulichen Verdichtung in der Stadt gestaltet sich überdies die Bearbeitung der einzelnen Fälle zunehmend komplexer und zeitaufwendiger. Um die zugrundeliegenden Pflichtaufgaben künftig rechtssicher vollziehen zu können, ergibt sich die Notwendigkeit personeller Aufstockungen im Bereich der Hauptabteilung Umweltschutz.

A. Fachlicher Teil

1. Einleitung / Anlass

Der Vollzug der Umweltgesetze (insbesondere Wasserhaushaltsgesetz, Bayer. Wassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bayer. Immissionsschutzgesetz und jeweils zugehöriges untergesetzliches Regelwerk) stellt eine dauerhaft wahrzunehmende Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis dar. Ein effizienter Vollzug der Umweltgesetze dient auch der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Münchner Bürgerinnen und Bürger und ist insoweit eine bürgernahe Aufgabe.

Als Untere Wasserrechtsbehörde ist das RGU zuständig für den Vollzug der Wasser-
gesetze (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG).

Der Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen obliegt den Unteren Immissionsschutzbehörden und damit in München ebenfalls dem RGU (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG).

1.1 Neue Aufgaben

Wasserrecht:

Am 01.08.2018 trat die neue Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft. Bis dahin galt die bisherige landesrechtliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 18.01.2006 im Grundsatz fort. Allerdings war seit der bundesrechtlichen Neuregelung des Wasserrechts ab 01.03.2010 keine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der alten VAWS mehr möglich. Die dort enthaltenen Bußgeldvorschriften konnten nicht mehr vollzogen werden, da ein Verweis auf die Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fehlte. Erst die Neuregelung durch die bundesrechtliche AwSV ermöglicht es nunmehr, Gesetzesverstöße im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Bußgeldern zu belegen und damit die Pflichtigen zu einem sorgsameren Umgang anzuhalten. Beispielhaft ist hier zu nennen, dass ordnungswidrig handelt, wer als Betreiberin bzw. Betreiber einer prüfpflichtigen Anlage die Prüfung durch einen Sachverständigen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt. Hierunter fallen z. B. Heizöltanks ab einer bestimmten Größe bzw. unterirdisch gelagerte Tanks, die in festgelegten Intervallen zu prüfen sind. Ein weiterer neuer Bußgeldtatbestand ist auch die verspätete oder unterlassene Beseitigung von bei der Prüfung festgestellten Mängeln. Im Sachgebiet Wasserrecht (RGU-US 13) sind ca. 10.000 prüfpflichtige Anlagen in einem Turnus von fünf Jahren zu prüfen bzw. diese Prüfungen zu überwachen.

Nachdem wegen der fehlenden Rechtsgrundlagen bisher Gesetzesverstöße im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht verfolgt werden konnten, sind keine Kapazitäten zur Erfüllung dieser Aufgabe vorgesehen worden.

Immissionsschutzrecht:

Durch neue gesetzliche Regelungen im Immissionsschutzrecht, wie die Richtlinie über Industrieemissionen, die novellierte Störfallverordnung, die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV), die Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BImSchV) und das novellierte Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie neue Grenzwerte/Berichtspflichten, wie z. B. zu Formaldehyd und Umweltmanagementsystemen, hat sich der Prüf- und Überwachungsbedarf für etliche Anlagen ebenso erhöht wie die Berichts- und Nachweispflichten gegenüber übergeordneten Behörden.

Wie die durchgeführte Personalbedarfsermittlung gezeigt hat, reichen die vorhandenen Personalkapazitäten für die Bewältigung der Aufgabenmehrunge n nicht aus.

1.2 Steigende Fallzahlen und erhöhter Aufwand

Im Bereich der Bauleitplanung, an der der Immissionsschutz regelmäßig beteiligt wird, steigt nicht nur die Anzahl der Fälle, sondern durch die zunehmende Zahl konfliktträchtiger Planungen im Spannungsfeld zwischen Wohnen und Gewerbe auch der Aufwand im konkreten Einzelfall beträchtlich.

Ähnlich stellt sich die Entwicklung bei der Bearbeitung von Einzelbaufällen dar. Aufgrund der steigenden Einwohnerzahlen und dem damit verbundenen, immer größer werdenden Bedarf an Wohnraum ist mit einem weiteren Anwachsen der Fallzahlen zu rechnen. Dabei steigt die Komplexität der Fallbearbeitung im Spannungsfeld der unterschiedlichen Erwartungen kontinuierlich an. Das „normale Bauvorhaben“ ist die Ausnahme geworden. In der sich verdichtenden Stadt stößt jede weitere Bebauung auf erhöhten Koordinierungs- und Kommunikationsaufwand. Entsprechend wächst auch der Beratungsbedarf von Bauträgern und Planenden.

Auch im Zusammenhang mit der Schulbauoffensive wird der Immissionsschutz regelmäßig beratend vom Baureferat eingeschaltet. Am 05.07.2017 wurde das zweite Schulbauprogramm beschlossen. Bis 2023 sollen rund 2,4 Milliarden € in 38 Maßnahmen investiert werden. Parallel zu den Schulbauprogrammen für Neu- und Erweiterungsbauten wurden allein im Jahr 2019 17 weitere Interimsbauten und 12 Kindertageseinrichtungen errichtet. 2020 sollen weitere Pavillonbauten folgen, um den unabweisbar bestehenden Raumbedarf zu decken.

Weiterhin wird das RGU bei Veranstaltungen und Versammlungen als Fachdienststelle im Rahmen von Erlaubnisverfahren, aber auch bei Beschwerden eingebunden. Umfasst sind bei den Veranstaltungen sowohl solche im Freien als auch Veranstaltungen in Gaststätten und Biergärten, wie z. B. Public Viewing. Aufgrund veränderten Freizeitverhaltens steigt die Zahl der Veranstaltungen seit Jahren kontinuierlich an. Dies geht mit einer Zunahme von Beschwerden einher. Die einzelnen Fälle werden aufgrund zunehmender Verdichtung der Bebauung, die mehr und mehr Interessenkonflikte der unterschiedlichen Betroffenen generiert, zeitaufwendiger zu bearbeiten. Zusätzlich zu den Lärmmessungen ist verstärkt auch die Beratung von Betreiberinnen bzw. Betreibern und/oder Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) bzw. Kreisverwaltungsreferat (KVR) zu leisten. Außerdem sind auch vermehrt Anträge und Anfragen politischer Gremien zu bearbeiten.

Neue Technologien bzw. neue Arten von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (z. B. Wärmepumpen), die mehr und mehr zum Einsatz kommen, erhöhen die Zahl der

Lärmbeschwerden weiter.

Wie die durchgeführte Personalbedarfsermittlung gezeigt hat, reichen auch hier die vorhandenen Personalkapazitäten für die Bewältigung der steigenden Fallzahlen und des erhöhten Aufwands bei Weitem nicht aus.

2. Stellenbedarf

2.1 Personalbedarf

Wasserrecht:

Zur Bewältigung der neuen oben aufgeführten dauerhaften Aufgabe im Bereich des Wasserrechts wird Personalbedarf von 1,0 VZÄ in Vergütungsgruppe E8 und 0,5 VZÄ in Besoldungsgruppe A11 geltend gemacht.

Da es sich um eine neue Aufgabe handelt, sind im Sachgebiet Wasserrecht keine Ressourcen hierfür vorhanden und noch keine Arbeitsstrukturen und IT-Prozesse etabliert. Zur Bemessung der Stellen im Sachgebiet Wasserrecht hat ein methodisches Klärungsgespräch mit dem Personal- und Organisationsreferat stattgefunden. Um die innerstädtische Vergleichbarkeit zu gewährleisten, hat sich das RGU an den Vorgaben des Personal- und Organisationsreferates zur Personalbedarfsermittlung für die Bußgeldstelle beim KVR orientiert.

Auf die Bearbeitung der rund 1.500 Fälle pro Jahr wurde die analytische Stellenbemessungsmethode angewendet.

Die Fälle sind im Wesentlichen von 1,0 VZÄ in E8 zu bearbeiten.

Darüber hinaus ist das Ordnungswidrigkeitenverfahren zu konzeptionieren. Hierzu zählen das Entwickeln und Fortschreiben eines DV-gestützten Verfahrens, von Musterbescheiden, eines Bußgeldkatalogs und weiteren Grundlagen sowie das Erstellen und Fortschreiben von Handlungsanweisungen und nicht zuletzt die laufende Auswertung von Fachliteratur und Rechtsprechung als strategisch-konzeptionelle Tätigkeiten.

Damit wird für die Bearbeitung der schwierigeren Fälle sowie der Einspruchsverfahren und für die Konzeptionierung der Ordnungswidrigkeitenverfahren 0,5 VZÄ in der QE3 im Verwaltungsdienst (A11) benötigt. Bei Letzterem handelt es sich im Wesentlichen um eine strategisch-konzeptionelle Aufgabe ohne Möglichkeit einer mengenmäßigen Personalbedarfsermittlung. Die Stelle unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle, Wirkungen und Effekte der Stelle werden dem Stadtrat dargestellt.

Immissionsschutzrecht:

Zur Bewältigung der neuen Aufgaben und der quantitativen und qualitativen Aufga-

benausweitung wird folgender Personalbedarf geltend gemacht:

a) Sachgebiet RGU-US21: 2,0 VZÄ E11 Technischer Dienst:

Für die Beratung sowie die fachtechnische Prüfung im Zusammenhang mit Genehmigungsanträgen bzw. Anzeigen gemäß §§ 15, 23a und 67 Abs. 2 BImSchG, für die Überwachung genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, Stellungnahmen in Baugenehmigungsverfahren bzw. im Rahmen der Bauleitplanung oder im Zusammenhang mit Gaststätten und die Überprüfung von Umweltmanagementsystemen besteht gemäß der durchgeführten Personalbedarfsermittlung ein Personalbedarf von 9,16 VZÄ.

Unter Abzug der vorhandenen Personalkapazitäten (IST: 5,0 VZÄ) hat sich ein zusätzlicher Personalbedarf im Umfang von 4,16 VZÄ in E11 im technischen Dienst ergeben.

Nach der notwendigen Vorabstimmung zum Eckdatenbeschluss vom 24.07.2019 können 2,0 VZÄ eingebracht werden.

Die darüber hinaus ursprünglich errechneten Bedarfe werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht.

b) Sachgebiet RGU-US22: 1,0 VZÄ E11 Technischer Dienst:

Für die Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren, bei der Bauleitplanung, Beschwerdebearbeitung und Überwachung im Bereich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, bei Fluglärmangelegenheiten und im Rahmen der Begutachtung bei Veranstaltungen und Versammlungen besteht gemäß der durchgeführten Personalbedarfsermittlung ein Personalbedarf von 9,55 VZÄ.

Unter Abzug der vorhandenen Personalkapazitäten (IST: 5,9 VZÄ) hat sich ein zusätzlicher Personalbedarf im Umfang von 3,65 VZÄ in E11 im technischen Dienst ergeben.

Nach der notwendigen Vorabstimmung zum Eckdatenbeschluss vom 24.07.2019 können 1,0 VZÄ eingebracht werden.

Die darüber hinaus ursprünglich errechneten Bedarfe werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht.

Damit werden bei der Hauptabteilung RGU-US insgesamt folgende Bedarfe geltend gemacht:

Bereich	Anzahl VZÄ	Einwertung
Sachgebiet RGU-US 13	0,5 1,0	VD in A 11 VD in E 8
Sachgebiet RGU-US 21	2,0	TD in E 11
Sachgebiet RGU-US 22	1,0	TD in E 11
Summe	4,5	

2.2 Konsequenzen unzureichenden Vollzugs

Eine Priorisierung oder Umverteilung vorhandener Kapazitäten ist in den v. g. Themenbereichen nicht möglich.

Es gibt keine Alternativen zu einer Kapazitätsausweitung. Das vorhandene Personal ist bereits voll ausgelastet. Ohne Kapazitätsausweitung können die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang vollzogen werden.

Die Ordnungswidrigkeitenverfahren im Rahmen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) würden wegen fehlender Personalkapazitäten nicht durchgeführt werden, mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerschutz wäre zu rechnen. Missstände im Rahmen der Prüfungen an bestehenden Heizölanlagen und Fehler im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen würden nicht verfolgt werden, die Einnahmen aus Bußgeldverfahren würden nicht generiert werden.

Im Bereich des Immissionsschutzes ist eine Priorisierung der Aufgaben zwar denkbar, aber als Folge würden sich die Bearbeitungszeiten für alle nicht priorisierten Aufgaben deutlich verlängern. Schädlichen Umwelteinwirkungen könnte nicht mehr zeitnah begegnet werden. Bei der Bauleitplanung, Einzelbauvorhaben und Beschwerden mit immissionsschutzrechtlicher Problematik käme es zu weiteren erheblichen Verzögerungen mit entsprechend negativen Auswirkungen auf dringend notwendige Wohnungsbau- und Verkehrsprojekte. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat bereits deutlich gemacht, dass die dort gemessenen Abweichungen von internen Sollvorgaben zu den Bearbeitungszeiten schon jetzt in erster Linie auf die Überlastung der am Baugenehmigungsverfahren beteiligten Stellen zurückzuführen sind.

Die Absenkung der Arbeitsqualität und die zu befürchtende Schlecht- bzw. Nichterfüllung der Pflichtaufgaben im gesetzlich geforderten Umfang könnten im Übrigen zu Klagen betroffener Bürgerinnen und Bürger bzw. Firmen führen oder auch zu negativen Pressedarstellungen verbunden mit einem entsprechenden Ansehensverlust für die Stadtverwaltung insgesamt. Schließlich könnten dienstliche Pflichtverletzungen der Verantwortlichen nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn Pflichtaufgaben mangels ausreichender Kapazitäten vernachlässigt werden müssen. Dies könnte zudem

entsprechende disziplinarische, arbeits- oder aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die oben unter 2.1 dargestellten „ungedeckten Personalbedarfe“ sind objektiv mittels qualifizierter Personalbedarfsermittlungen zusammen mit dem Personal- und Organisationsreferat belegt, werden jedoch mit diesem Beschluss nicht beantragt, bleiben aber ausdrücklich für das kommende Haushaltsjahr vorbehalten.

2.3 Büroraumbedarf

Der unter Ziffer A.2.1 dargestellte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 4,5 VZÄ im Bereich der Hauptabteilung RGU-US soll ab 01.01.2020 dauerhaft in den Verwaltungsgebäuden des Referates für Gesundheit und Umwelt am Standort Marsstraße 19 und 22 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Referates für Gesundheit und Umwelt in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Die Aufgaben der Hauptabteilung RGU-US haben in den letzten Jahren qualitativ und quantitativ in hohem Maße zugenommen. Im Vollzug der Umweltgesetze haben sich im Hinblick auf die gesamtstädtischen Zielsetzungen, insbesondere der Schaffung neuen Wohnraums, Aufgabenmehrungen beträchtlichen Ausmaßes ergeben.

Mit den beantragten Stellenmehrungen ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die im Teil A. dargestellten Aufgaben gerade noch erfüllt werden können. Insbesondere können die Ziele, sämtliche Genehmigungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Fristen abzuschließen sowie alle gesetzlichen Überwachungsturnusse einzuhalten, im Wesentlichen erreicht werden.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2020.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	309.075,-- ab 2020	9.000,-- in 2020	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	305.475,-- ab 2020		
US 13: 0,5 VZÄ in A11 KST 13152132	28.545,-- ab 2020		
US 13: 1,0 VZÄ in E8 KST 13152132	56.010,-- ab 2020		
US 21: 2,0 VZÄ in E11 KST 13152210	147.280,-- ab 2020		
US 22: 1,0 VZÄ in E11 KST 13152221	73.640,-- ab 2020		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		9.000,-- in 2020	
US 13: 1,5 VZÄ KST 13152191 konto 673105		3.000,-- in 2020	
US 21: 2,0 VZÄ KST 13152291 Sachkonto 673105		4.000,-- in 2020	
US 22: 1,0 VZÄ KST 13152291 Sachkonto 673105		2.000,-- in 2020	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)***	3.600,-- ab 2020		
US 13: 1,5 VZÄ KST 13152191 Sachkonto 670100	1.200,-- ab 2020		

US 21: 2,0 VZÄ KST 13152291 Sachkonto 670100	1.600,-- ab 2020		
US 22: 1,0 VZÄ KST 13152291 Sachkonto 670100	800,-- ab 2020		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	4,5		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten; Erstausrüstung pro VZÄ: 2.000 € (einmalig); Anzahl der VZÄ: 4,5; Sachkonto 673105 (Zeile 11)

***Büromittelpauschale 800 € (dauerhaft): Anzahl der VZÄ: 4,5 / ab Besetzung anteilig; Sachkonto 670100 (Zeile 13)

3. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2020 aufgenommen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Referat für Gesundheit und Umwelt im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020; siehe Nr. 22 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Gesundheit und Umwelt.

4. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33561300 Umweltschutz.

4.1 Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

4.2 Kennzahlen

Mit den nachfolgend aufgeführten Kennzahlen kann die Umsetzung des unter B.1. aufgeführten Ziels gemessen werden.

Kennzahl (Leistungsmenge, Wirkung oder Qualität)	IST Vorjahr	Plan akt. Jahr	Änderung durch Beschluss	Plan-/Ziel- Wert nach der Um- setzung
Leistungsmenge/n (ggf. Qualität):				
Anträge auf Genehmigungs- und Anzeigeverfahren (Anzahl)	458	470	Noch keine Prognose möglich	470 (ab 2020)
Durchgeführte Überwachungen (Anzahl)	57	50	Noch keine Prognose möglich	50 (ab 2020)
Wirkungskennzahl/en:				
Anteil der innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeschlossenen Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren (in %)	97	95	Noch keine Prognose möglich	95 % (ab 2020)
Verhältnis der Gesamtzahl der tatsächlich durchgeführten Überwachungen zur Gesamtzahl der durchzuführenden Überwachungen (in %)	90	95	Noch keine Prognose möglich	95 % (ab 2020)

5. Bezug zur Perspektive München

Folgende Leitlinie der Perspektive München wird unterstützt:

A 2: Grenzen des Wachstums und globale Verantwortung – München berücksichtigt bei der Gestaltung der Lebensbedingungen der Münchnerinnen und Münchner die Grenzen des globalen Ökosystems und nimmt seine Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen wahr.

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage. Die Stellungnahme vom 05.09.2019 ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat hat sich mit Schreiben vom 05.09.2019 (Anlage 2) geäußert und erhebt keine Einwände gegen den geltend gemachten Kapazitätsmehrbedarf.

Das Kommunalreferat stimmt der Beschlussvorlage ebenfalls zu. Die Stellungnahme vom 30.08.2019 ist als Anlage 3 beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, das Personal- und Organisationsreferat, das Kommunalreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Referats für Gesundheit und Umwelt zur Kenntnis.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 3.600 € pro Jahr im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 9.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 305.475 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Einrichtung von 4,0 Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
6. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Einrichtung von 0,5 planerisch-konzeptionellen Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
7. Das Produktkostenbudget erhöht sich einmalig in 2020 um 318.075 €, davon sind 318.075 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) und dauerhaft ab 2021 um 309.075 €, davon sind 309.075 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

9. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen / Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.
10. Ziffer 6 des Antrags der Referentin unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle mittels Berichterstattung des Referates für Gesundheit und Umwelt in drei Jahren ab Stellenbesetzung über erreichte Ziele und Effekte der Stellenzuschaltung / Kapazitätsausweitung.
11. Im Übrigen unterliegt dieser Beschluss nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).